



# 3 Hinweise zum Fahren in der Winterzeit

## Erinnerung, Denkanstoß und Mahnung

### 1. Bei erheblichem Regen und Schneefall ist der linke Fahrstreifen tabu!

Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, sowie Zugmaschinen dürfen, wenn die Sichtweite durch erheblichen Schneefall oder Regen auf 50 Meter oder weniger eingeschränkt ist sowie bei Schneeglätte oder Glatteis, den äußerst linken Fahrstreifen nicht benutzen.

Ein Verstoß kann mit einem Bußgeld in Höhe von € 80,-- und 1 Punkt im FAER geahndet werden.



### 2. Bei Sichtweite unter 50 Meter - Maximal 50 km/h

Beträgt die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 Meter, so darf nicht schneller als 50 km/h gefahren werden, wenn nicht eine geringere Geschwindigkeit geboten ist.

Ein Verstoß kann mit einem Bußgeld in Höhe von € 80,-- bis € 680 und bis zu 2 Punkten im FAER sowie 3 Monaten Fahrverbot geahndet werden.

### 3. Mit Gefahrgut bei Sichtweite unter 50 Meter auf den nächsten Parkplatz

Führer kennzeichnungspflichtiger Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern müssen bei einer Sichtweite unter 50 Meter, bei Schneeglätte oder Glätte jede Gefährdung anderer ausschließen und wenn nötig den nächsten geeigneten Platz zum Parken aufsuchen.

Ein Verstoß kann mit einem Bußgeld in Höhe von € 140,- bis € 205 und 1 Punkt im FAER geahndet werden.



### Lichttechnische Einrichtungen

Irgendwo auf der A 1 zwischen Dortmund und Osnabrück. Gefühlte 1000 Lkw, wie an einer Perlenkette gezogen, tuckern mit ihren 86 km/h in Richtung Norden. Ein grauer, dunkler Vormittag im Dezember und dann setzt auch noch Nieselregen ein.

Wir sagen in Westfalen: Es ist richtig „öselig“. Man kann auch sagen: „Scheiß-Wetter“.

... und dann geht alles ganz schnell.



**Erschrecken  
Reagieren  
Vollbremsung**



Der vorausfahrende Lkw steht und ich nur einen Meter dahinter.

Ich habe keine Bremslichter gesehen und es lag nicht daran, dass ich eingeknickt bin oder beim Bedienen meines Handys abgelenkt war.

**Es lag daran, dass bei meinem Vordermann beide Rücklichter total verdreckt oder die Bremslichter gar defekt waren!**

Eine ordnungsgemäße Beleuchtungseinrichtung ist ein „Muss“ für jeden Fahrer im gewerblichen Güter- und Personenverkehr.

Was muss ich tun?

- Regelmäßige Abfahrtskontrolle.
- Reinigen der Beleuchtungseinrichtungen und Rückstrahler.
- Andere Fahrer an Rast- und Tankanlagen auf Defekte aufmerksam machen.
- Nur zulässige Beleuchtungseinrichtungen am LKW akzeptieren.
- Defekte Beleuchtungskörper sofort austauschen.
- Bei Feststellung von gravierenden technischen Mängeln, scheuen Sie sich nicht, die Polizei über den Notruf 110 über den Sachverhalt zu informieren.

Wussten Sie, dass sich die Sichtweite von **60 Meter um 50 Prozent auf unter 30 Meter** verringert, wenn Sie trotz richtig eingestelltem Abblendlicht mit verschmutzten Scheinwerfern unterwegs sind.

Dieser Informations-Mail ist eine Checkliste zur Abfahrtskontrolle angehängt!

**Checkliste Abfahrtskontrolle**

für (interne) LKW Nr.: \_\_\_\_\_ / polizeiliches Kennzeichen: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

**1. BELEUCHTUNG**

- Abblendlicht
- Fernlicht
- Blinker
- Warnblinkanlage
- Nebelscheinwerfer
- Kennzeichenbeleuchtung
- Umrissleuchten

**2. AUSSENEQUIPMENT**

- Aussenspiegel
- Kennzeichen (sauber!)
- Windschutzscheibe
- Scheibenwaschanlage

**3. MOTORRAUM**

- Motorhaube/ Motorraum
- Kühlliquidität
- Ölstand Motor/ Augenfalliger Öl- oder Kraftstoffverlust
- Bremsliquidität

**FRONT UND MOTORRAUM**

**1. BELEUCHTUNG**

- Seitliche Rückstrahler
- Umrissleuchten

**2. AUSSENEQUIPMENT**

- Luftfilter
- Tank
- Anschlüsse/ Batterie
- Bordschlösser/ Plane
- Sattelkupplung

**3. REIFEN**

- Felgen / Radschüsseln
- Reifenzustand (Schaden)
- Profil
- Luftdruck

**KONTROLLEN SEITE**

**1. BELEUCHTUNG**

- Schlussleuchten
- Bremsleuchten
- Rückstrahler
- Kennzeichenbeleuchtung
- Nebelschlussleuchte

**2. LADUNG/ SICHERUNG**

- Ladungsicherung gewährleistet
- Ausreichend Sperrgatter/ Ketten vorhanden
- Zurmittel/ Antriebschmitten Befestigung und Sicherung von Wachselaufbauten, Behältern und Containern

**3. AUSSENEQUIPMENT**

- Kennzeichen
- HU- und SP-Plakette

**HINTEN/ LADERAUM**

Fahrername in Druckschrift: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Nebenwirkungen von Medikamenten

### Rezeptfreie Schmerz- und Grippemedikamente können die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen.

Da gerade in der kalten Jahreszeit verstärkt zu Hustensäften und Mitteln gegen Erkältungskrankheiten gegriffen wird, weisen wir nachdrücklich darauf hin, auch bei rezeptfreien Medikamenten sorgfältig den Beipackzettel zu lesen und im Zweifelsfall auf das Führen von Kraftfahrzeugen zu verzichten.

Auch wenn sie nicht verschreibungspflichtig sind, schränken manche Erkältungs- und Grippemittel die Fahrtüchtigkeit erheblich ein.

Die Wirkstoffe in Medikamenten verursachen Nebenwirkungen wie Ermüdungserscheinungen oder Benommenheitszustände, die sich negativ auf das Fahrverhalten auswirken können.



Problematisch wird die Einnahme von Medikamenten in Kombination mit anderen Präparaten, die in der Wechselwirkung das Reaktionsvermögen sowie die Fahrtüchtigkeit noch stärker beeinträchtigen können.

Bevor man sich in ein Kraftfahrzeug setzt, fragen sie im Zweifelsfall einen Arzt oder Apotheker. Bei Beeinträchtigung des Reaktions- oder Sehvermögens oder bei erhöhter Müdigkeit infolge der Medikamenteneinnahme sollte man auf jeden Fall das Fahrzeug stehen lassen.



Die  
Verkehrssicherheitsberatung  
beim Polizeipräsidium  
Münster wünscht Ihnen und  
Ihrer Familie  
besinnliche Weihnachten  
und ein gutes und  
unfallfreies Jahr 2018